

Art. 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege entschieden.

- (7) Über die Einrichtung und Führung des Baulastnbuches, über das Verfahren bei Begründung von Baulasten, über die Vermerkung der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits übernommenen Baulasten, der nach Art. 22 Abs. 4 begründeten Ansprüche einzelner und anderer Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Art, sowie über die Kostentragung werden die näheren Bestimmungen im Verordnungswege getroffen.

### Fünfter Abschnitt.

## Zuständigkeit der Behörden, Verfahren und Kosten in Bausachen.

### Art. 100.

Einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen:

1. neue Gebäude, alle An- oder Aufbauten und Änderungen des Umfangs der Überbauung einer Grundfläche oder der Höhe bestehender Gebäude, mit Ausnahme der in Art. 101 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Fälle, sowiehebungen und Schiebungen von Gebäuden;
2. sonstige Bauausführungen am Äußeren der Gebäude, soweit sie nicht nach Art. 101 Abs. 1 Nr. 2 ohne Einholung einer baupolizeilichen Genehmigung statthaft sind;
3. folgende Bauausführungen im Innern der Gebäude: